

Unterrichtung

Hannover, den 14.08.2018

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2015

Trotz 30 Jahren Anschubfinanzierung - keine zusätzliche interdisziplinäre Frühförderung

Beschluss des Landtages vom 27.02.2018 (Nr. 23 der Anlage zu Drs. 18/436 - nachfolgend abgedruckt)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen nimmt die Auffassung des Landesrechnungshofs zur Kenntnis, dass ein flächendeckendes Netz anerkannter interdisziplinärer Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung mit den bisherigen Fördermaßnahmen nicht zu erreichen ist, und fordert die Landesregierung auf zu prüfen, ob das Förderprogramm eingestellt werden sollte. Der Ausschuss erwartet, dass die fachlichen Bemühungen um den Erhalt und weiteren Ausbau des bisherigen Angebotes an Frühförderung weiter engagiert fortgesetzt werden.

Über das Veranlasste ist dem Ausschuss bis zum 31.08.2018 zu berichten.

Antwort der Landesregierung vom 13.08.2018

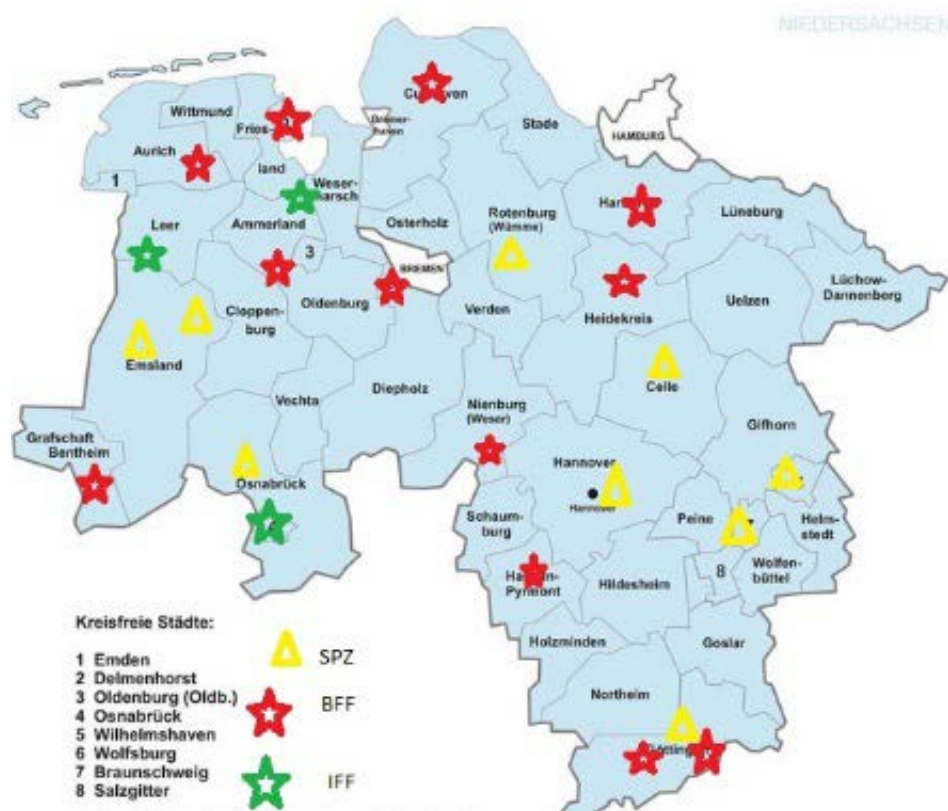
In Niedersachsen besteht seit 1989 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für interdisziplinäre Maßnahmen der Früherkennung und Frühförderung bei behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern. Zweck der Förderung ist die Schaffung und Unterstützung von

- anerkannten Stellen, die durch interdisziplinäre Teams Maßnahmen der Früherkennung durchführen, Maßnahmen der Früherkennung, Frühbehandlung und Frühförderung empfehlen und sich zur Verlaufsbeobachtung zur Verfügung stellen (BFF-Teams)
- interdisziplinären Frühförderstellen (IFF), die die Maßnahmen der Frühförderung durchführen.

Die Zuwendung wird als Pauschale pro vorgestelltes und behandeltes Kind gezahlt und beträgt 74 Euro.

Im Jahr 2017 wurden 16 Träger von BFF-Teams und IFF gefördert. Daneben gibt es weitere ca. 20 BFF-Teams, die keine Landesförderung in Anspruch nehmen.

Neben den BFF-Teams und IFF existieren sogenannte Sozialpädiatrische Zentren (SPZ), die sich als Teil der ambulanten Krankenversorgung auch interdisziplinär um die Versorgung von Kindern und Jugendlichen kümmern. Das nachstehende Bild veranschaulicht die geförderten BFF-Teams und IFF und die Standorte von SPZ in Niedersachsen.



Die Landesregierung weist darauf hin, dass die aktuell gültige Förderrichtlinie befristet ist bis zum 31.12.2020. Sie ist der Auffassung, dass eine vorzeitige Beendigung der Förderung dazu führen kann, dass bestehende geförderte IFF und BFF-Teams ihre Arbeit einstellen und die jetzige Versorgungsstruktur von Leistungen der interdisziplinären Frühförderung in Niedersachsen gefährdet wird.

Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass die bestehenden Angebote der interdisziplinären Frühförderung nicht nur erhalten, sondern weiter ausgebaut werden.

Bisher sah die Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (FrühV) vor, dass die Sozialhilfeträger Kosten bis zu einem Höchstsatz von 80 % der Gesamtvergütung zu tragen haben. Diese Maßgabe wurde - zusammen mit weiteren Vorgaben zur Ausgestaltung der Leistungen und Einrichtung der IFF - in der Landesrahmenempfehlung zur Umsetzung der FrühV vom 24.06.2003 zugrunde gelegt. Die Landesrahmenempfehlung wurde im Oktober 2008 ratifiziert und sieht eine pauschale Vergütung vor, die sich in eine Früherkennungspauschale (80 % trägt die für das Kind zuständige Krankenkasse, 20 % der örtliche Sozialhilfeträger) und eine Frühförderpauschale (22,5 % trägt die Krankenkasse, 77,5 % der örtliche Sozialhilfeträger) aufteilt. Der Landesrahmenempfehlung sind die Kommunalen Spitzenverbände, die überwiegende Anzahl der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Landesverbände der gesetzlichen Krankenkassen beigetreten. Das Sozialministerium (MS) hat die Verhandlungen für die Landesrahmenempfehlung moderiert und ist in dieser Funktion ebenfalls beigetreten.

Durch Artikel 23 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (BTHG) vom 23.12.2016 wurde die FrühV geändert. Seit dem 01.01.2018 haben die Sozialhilfeträger die Vergütung nur noch bis zu einem Höchstsatz von 65 % zu übernehmen. Der Anteil der Krankenkassen erhöht sich damit signifikant. Das MS hat sich auf Bundesebene für diese Gesetzesänderung eingesetzt. Es sind außerdem weitere Leistungen der Früherkennung und Frühförderung in die FrühV mit aufgenommen worden.

Zudem ist nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) bis zum 31.07.2019 eine Landesrahmenvereinbarung zu schließen. Als Vereinbarungsparteien sind erneut die Kommunalen Spitzenverbände, die gesetzlichen Krankenkassen sowie die Verbände der Leistungserbringer aufgefordert. Das Land Niedersachsen soll gemäß § 46 Abs. 6 SGB IX eine Rechtsverordnung erlassen, wenn bis zum 31.07.2019 keine Landesrahmenvereinbarung zustande kommt.

Die für Niedersachsen bereits eingerichtete Verhandlungsgruppe hat sich darauf geeinigt, dass die Landesrahmenvereinbarung erneut unter Moderation des MS verhandelt wird. Ebenso besteht eine Einigung darüber, dass die bestehende Landesrahmenempfehlung als Grundlage für eine neue Landesrahmenvereinbarung dienen soll.

Das MS wird sich dafür einsetzen, dass die Landesrahmenvereinbarung Rahmenbedingungen enthält, die eine am Wohl und Bedarf der Kinder ausgerichtete Förderung ermöglicht und einen Anreiz dafür bietet, dass sich die Anzahl der IFF in Niedersachsen insgesamt erhöht.

Derzeit beraten die Vereinbarungsparteien intern über ihre Positionen zur inhaltlichen Ausgestaltung der Landesrahmenvereinbarung. Die Gespräche der Verhandlungsgruppe werden im Herbst fortgesetzt.

Auch vor diesem Hintergrund verbietet sich nach Auffassung der Landesregierung eine vorzeitige Einstellung der Förderung.